

CVP Basel-Landschaft, 4410 Liestal

Herr Regierungsrat
Adrian Ballmer
Finanz- und Kirchendirektion
Rheinstrasse 33b
4410 Liestal

Liestal, 25. Oktober 2011

Vernehmlassung zum Gesetz über die Feuerwehr

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Landratsvorlage betreffend Gesetz über die Feuerwehr (FWG) Stellung nehmen zu können.

Die CVP Basel-Landschaft begrüsst grundsätzlich das vorgelegte neue Gesetz über die Feuerwehr. Es schafft eine klare Übersicht darüber, wofür die Feuerwehr zuständig ist und wofür nicht. Weiter bildet es weitgehend die heutige Praxis ab.

Gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen verschiedene, nicht unwichtige Details in der Verordnung geregelt werden. Wir bedauern, dass der entsprechende Verordnungsentwurf nicht auch beigefügt wurde. So bleiben wichtige Fragen bezüglich der weiteren Regelungen offen und können nicht beurteilt werden.

Zu den einzelnen Paragrafen:

§2 Absatz 3

Wir fragen uns, ob die Verwaltungskommission (ein Organ der BGV) die richtige «Stelle» ist, um solche Beitrags-Reglemente zu erlassen? Die Mitglieder dieser Verwaltungskommission befinden sich in einem Interessenskonflikt. Sie haben die Interessen des Unternehmens zu vertreten, welche sich nicht zwingend mit den Interessen der Feuerwehren decken. Wir schlagen vor, eine paritätische Kommission bestehend aus Vertretern der BGV und des Feuerwehrverbandes für diese Aufgabe einzusetzen.

§6 Absatz 1

Hier wird auf den §14 verwiesen (Verordnung). Ohne vorliegende Verordnung ist nicht genau erkennbar, was mit dem Begriff «Grundeinsatz» gemeint ist. Der Verordnungsentwurf muss deshalb zwingend vorliegen.

§6 Absatz 2, lit. b

Nachbarhilfe darf gemäss diesem Gesetz nicht mehr direkt aufgeboden werden, sondern das Feuerwehrenspektorat bietet diese auf (in Kombination mit §36 Absatz 2 lit. a).

Wieso soll dies nicht mehr direkt erfolgen? Dieser Umweg kostet wertvolle Zeit.

§7 Einsatzkosten, Ersatzpflicht

In den Erläuterungen wird erwähnt, dass die Verordnung die zu verrechnenden Tarife festlegen soll. Diese Verordnung liegt nicht vor. Wonach richten sich diese Tarife?

§9 Absatz 2, lit. b

Nachbarhilfe darf gemäss diesem Gesetz nicht mehr direkt aufgeboden werden, sondern das Feuerwehrenspektorat bietet diese auf (in Kombination mit §36 Absatz 2 lit. a).

Wieso soll dies nicht mehr direkt erfolgen? Dieser Umweg kostet wertvolle Zeit.

§14 Verordnung

Die Verordnung muss vorliegen um eine vernünftige Beurteilung vornehmen zu können.

Ein einheitlicher Kostentarif ist zu Begrüssen, dieser muss aber kostendeckend sein.

§17 Feuerwehrdienstpflicht

Wir sehen eine Ausdehnung der Feuerwehrdienstpflicht bis zum 50. Altersjahr als nicht zielführend. Der Rekrutierungsbedarf bezieht sich auf junge Leute und nicht auf über 40-jährige. Die Förderung von Jugendfeuerwehren (siehe Erfolgsmodell Jugendfeuerwehr Angenstein) erachten wir als wesentlich geeigneter.

§20 Öffentliches Amt

Selbstständig Erwerbende werden vergessen und gehen leer aus. Hier könnte die BGV, der Kanton einen Fonds äufnen um diese Ungerechtigkeit zu mildern.

Dies wäre ein guter Zeitpunkt um die Kurse und evtl. die Einsätze über die EO abrechnen zu können. Der Kanton Solothurn macht dies seit Jahren.

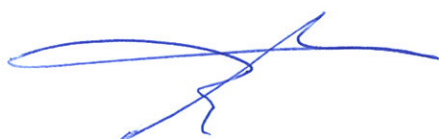
§22 Feuerwehrrückersatzabgabe

Ohne Not wird hier eine gut funktionierende Finanzierungsmethode abgeschafft.

Im Sinne der Solidarität, dem Grundgedanken der BGV, muss diese Feuerwehrrückersatzabgabe kantonal geregelt bleiben.

Die CVP Basel-Landschaft bittet Sie, unsere Anträge und Anregungen in der definitiven Fassung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Simon Oberbeck'.

Simon Oberbeck
Geschäftsführer CVP Basel-Landschaft

Diese Vernehmlassungsantwort wurde von Franz Meyr, Landrat, Grellingen, verfasst.